

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 36

Wintersemester 2011/2012

Aus dem Inhalt

Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung	13
Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt vom 13.07.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	18
Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt vom 23.03.2011 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge Impressum	19
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	20
Impressum	41

Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt (ABl. TKM 5/2008, S. 189) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung für die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung. Der Senat hat die Satzung am 01.02.2012 beschlossen. Der Leiter der Hochschule hat die Satzung am 27.02.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand und Regelungszweck
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Protokoll
- § 9 Wiederholungsmöglichkeit
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Ungültigkeit der Eingangsprüfung
- § 12 Rechtsschutz
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand und Regelungszweck

(1) Qualifiziert Berufstätige, ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, sind berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang der Fachhochschule Erfurt, dessen Eingangsprüfung sie auch bestanden haben.

(2) Die Eingangsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Kenntnisse und geistigen Fähigkeiten für das Studium in gewählten Studiengang geeignet ist.

(3) Die Eingangsprüfung wird einmal im Jahr, in der Regel spätestens bis zum 31. Juli von einer Prüfungskommission (§ 4) abgenommen.

(4) Bewerber, die die Eingangsprüfung bestanden haben, erhalten einen studienangabezogenen Hochschulzugang für die Fachhochschule Erfurt. Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben vom Bestehen der Eingangsprüfung unberührt. Die Zugangsberechtigung führt nicht zur Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Die Eingangsprüfung findet in allen Bachelorstudiengängen statt.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist bis zum 1. April des Jahres im Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt einzureichen.

(2) Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang der Bewerber die Studienberechtigung erwerben will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang sowie die ausgeübte Berufstätigkeit
2. Schulzeugnisse und Nachweise über die Berufsausbildung
3. Nachweise über Art und Dauer der Berufstätigkeit

4. Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Antragsteller bisher an einer Prüfung nach dieser Satzung oder einer entsprechenden Prüfung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter Mitwirkung der Prüfungskommission (§ 4) Die Versagung der Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung zur Eingangsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 nicht vorliegen,
2. die Unterlagen nach § 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder
3. die Eingangsprüfung bzw. eine entsprechende Prüfung an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 4 Prüfungskommission

Die Eingangsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die von dem Fakultätsrat der Fakultät, die den angestrebten Studiengang anbietet, bestellt wird. Die Prüfungskommission setzt sich aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zusammen. Die Bestellung erfolgt für ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Die Eingangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung werden mit je einer Note bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden. Weichen die Noten der beiden Prüfer der Prüfungskommission voneinander ab, müssen sich die Prüfer unter Einbeziehung der Gesamtwürdigung der Leistungen des Prüflings auf eine Note einigen. Über das Nichtbestehen entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Ist die Eingangsprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(6) Über eine bestandene oder eine nicht bestandene Eingangsprüfung erhält der Bewerber / die Bewerberin eine Bescheinigung, aus der die Gesamtnote sowie die Note der schriftlichen und mündlichen Prüfung hervorgehen.

(7) Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber / die Bewerberin schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(8) Der positive Bescheid über das Bestehen der Eingangsprüfung ist bei der Immatrikulation im Original und in Kopie vorzulegen.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur, die 120 Minuten dauert. Die schriftliche Prüfung soll allgemeinbildende und fachliche Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind, abprüfen. Dabei sollen vor allem sprachliche Fähigkeiten sowie das logische und wissenschaftliche Denkvermögen durch die Studienbewerber nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfungskommission unterrichtet die Bewerber mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über Zeit und Ort der Prüfung sowie über zugelassene Hilfsmittel.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch mit der Prüfungskommission und dauert 30 Minuten. Es erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber sowie das auf den gewählten Studiengang notwendige Fachwissen. Bei mehreren Bewerbern können bis zu drei Bewerber in einer mündlichen Prüfung geprüft werden.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

§ 8 Protokoll

Über den Ablauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben zu Datum, Ort sowie Dauer der Prüfung, die Namen der Bewerber, die Schwerpunkte der Prüfung sowie die tragenden Erwägungen und wesentlichen Entscheidungsgrundlagen enthält.

§ 9 Wiederholungsmöglichkeit

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Bewerber / die Bewerberin ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der zuständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest innerhalb von drei Tagen nach der nicht abgelegten Prüfung vorzulegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen.

(3) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bewerber, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von der Prüfungskommission oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewerber können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen vom für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Bewerbern unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Ungültigkeit der Eingangsprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 6 bekannt, so kann die zuständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Bewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 6 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung nach § 5 Abs. 6 ist einzuziehen und durch die richtige zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Rechtsschutz

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Widersprüche. Widerspruchsbescheide kann auch der Präsident oder die von ihm beauftragte Stelle erlassen. Der Leiter / die Leiterin des Zentrums für studentische und akademische Angelegenheiten betreut das Widerspruchsverfahren und kontrolliert Widerspruchsbescheide vor Postausgang auf Einhaltung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie sachliche Richtigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Eingangsprüfungssatzung vom 19.07.2011 (Vkbl. Nr. 34, S. 154) außer Kraft.

Erfurt, den 27.02.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt vom 13.07.2010 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Haushaltbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 13.07.2010 (Verkündungsblatt der FH Erfurt Nr. 25 vom 27.09.2010, S. 996).

Der Fakultätsrat LGF hat am 04.01.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 13.01.2012 die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 2 (Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

Im Modul „Standortkundliche Grundlagen“ (BFO1.06) im ersten Semester wird unter „Credits“ „4“ durch „6“ ersetzt.

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen				1-2	6	Siehe Folgesemester

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 13.01.2012

Prof. Dr.-Ing. Kill
Leiter
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Bohlander
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt vom 23.03.2011 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Haushaltbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik geltende redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 23.03.2011 (Vkbl. FHE Nr. 32, S. 27).

Der Fakultätsrat der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik (GTI) hat am 07.12.2011 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABl.TKM, S. 189), die redaktionelle Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 13.01.2012 die Änderung genehmigt.

1. Anlage 2 (Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

Im Modul WG 202 "Informatik" wird unter Art „SL“ durch „K“ und unter Dauer in Minuten „90“ durch „120“ ersetzt.

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
WG 202	Informatik	PZ	K	120	2	4	2,2

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 13.01.2012

Prof. Dr.-Ing. Kill
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Kappert
Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften hat in seiner Sitzung am 25.01.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 29.02.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzung – Vorpraktikum
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxismodul
- § 8 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1 – Studienplan
 - 1. Studienabschnitt
 - 1. bis 3. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - 4. bis 7. Studiensemester
- Anlage 2: Prüfungsplan
 - 1. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 1. bis 3. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 4. bis 7. Studiensemester
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Pädagogik der Kindheit** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (**Anlage 1 und 2**), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (**PraO-BA–Anlage 3**), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

(4) Bei Leistungen, die an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt erbracht werden, gelten die entsprechenden Regelungen der Universität Erfurt. Betroffen hiervon sind im

Modulkatalog ausgewiesene Einzelveranstaltungen, die im Rahmen der Kooperation mit der Universität Erfurt in diesem Studiengang gegenseitig angeboten und anerkannt werden.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für alle Tätigkeitsfelder im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern bis 10 Jahre. Der Einsatz der Absolventen und Absolventinnen kann insbesondere erfolgen:

- als pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Horten;
- für Leitungstätigkeiten oder anleitende Tätigkeiten für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen;
- als pädagogische Fachberatung für Bildung und Erziehung von Kindern;
- in weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder und deren Familien im Mittelpunkt stehen.

(2) Das Studium **Pädagogik der Kindheit** ermöglicht den Studierenden die Herausbildung einer wissenschaftlich fundierten, pädagogischen Handlungskompetenz mit dem Ziel, individuumszentriert Bildungsprozesse im Kindesalter anzuregen und adäquat zu begleiten. Dabei sollen insbesondere folgende Wissens-, Selbst- und Handlungskompetenzen erworben werden:

- Wissen und Verstehen von erziehungswissenschaftlichen, entwicklungspsychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen;
- Wissen und Verstehen der gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit;
- Kompetenzen zur Gestaltung partizipativer, entwicklungsfördernder Interaktion mit Kindern;
- Wahrnehmungs-, Beobachtungs-, Deutungs- und Reflektionskompetenz u.a., um Entwicklungsprozesse bzw. Entwicklungsverzögerungen zu erkennen und Möglichkeiten der pädagogischen Förderung zu nutzen;
- Kompetenz zur Planung, Anregung und Gestaltung von Bildungsprozessen in allen, in den Bildungsplänen thematisierten Bildungsbereichen;
- Fähigkeit, Bildungsbenachteiligung zu erkennen und entgegen zu wirken;
- Kompetenzen zur Reflexion und Nutzung solcher Praxis- und Forschungsmethoden, die für die pädagogische Arbeit relevant sind;
- konzeptuelle und planerische Kompetenzen zur qualitativen Weiterentwicklung pädagogischer Institutionen sowie deren Evaluation;
- Diversity- und Genderkompetenz bei der Analyse von Lebenslagen;
- Fähigkeit zur konstruktiven Gestaltung der Arbeit mit Familien als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft;
- pädagogische Grundhaltung, die durch Wertschätzung, Empathie und Authentizität geprägt ist; eine demokratische und kinderrechtsorientierte Wertorientierung sowie Kommunikationskompetenz;
- Kompetenz zur biografischen und professionellen Selbstreflexion.

(3) Der Bachelorstudiengang **Pädagogik der Kindheit** orientiert sich insgesamt an grundlegenden pädagogischen Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität in der Kindertagesbetreuung. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt die theoretische mit der praktischen Ausbildung.

(4) Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, Kompetenzen dahingehend zu qualifizieren, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als „Orte der Bildung“ von Kindern in Bezug zu deren sozialer Lebenswelt zu verstehen.

(5) Die Bildungswelten und Bildungsprozesse von Kindern sind von individueller und sozialer Vielfalt gekennzeichnet. Der Bachelorstudiengang **Pädagogik der Kindheit** hat das Ziel, Kompetenzen zu

qualifizieren, um Bildungsangebote entwickeln zu können, die dieser Vielfalt gerecht werden und eine Chancengerechtigkeit in der Bildung von Kindern zu realisieren.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelor-Studiengang **Pädagogik der Kindheit** kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

(2) Hochschulzugang erhalten ab Sommersemester 2013 auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach erfolgreichem Bestehen einer Eingangsprüfung gemäß Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzung – Vorpraktikum

(1) Um zum Studium zugelassen zu werden, ist zusätzlich ein 12-wöchiges zusammenhängendes Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeld für Kinder bis 10 Jahren unter Anleitung pädagogischer Fachkräfte gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) zu absolvieren. Dazu zählen Kindertageseinrichtungen der Altersgruppe 0-6, Grundschulen und Horte. Eine Teilung des Vorpraktikums in zwei sinnvolle Teilpraktika (mindestens 4 Wochen in einer Einrichtung) ist möglich. Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und soll eine erste fachliche Orientierung geben. Dabei stehen das Kennenlernen des Berufsfeldes und der institutionellen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Studierende sollen so ihre Motivation zum Studium und zur Berufswahl hinterfragen und festigen.

(2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das Praktikumsbüro bzw. das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten. Dazu wird von der Praktikumsstelle ein schriftlicher Nachweis über den Zeitraum und die wichtigsten Aufgaben des Vorpraktikums ausgestellt. Bei einer einschlägigen Berufsausbildung kann auf Antrag das Vorpraktikum teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung über Anerkennung trifft der Praktikumsausschuss.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang **Pädagogik der Kindheit** führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- **Bachelor of Arts, B.A.**

(2) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden in Form von Wahlmodulen 6 Credits für studienübergreifende Kompetenzen aus anderen Studienangeboten der Hochschule bzw. der Universität.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit Pflicht- und Praxismodulen (siehe Anlage 1)	30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflicht- und Praxismodulen (siehe Anlage 1)	30 Credits
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen (siehe Anlage 1)	30 Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

4. Studiensemester, mit Pflicht-, Praxis- und Wahlpflichtmodulen (siehe Anlage 1)	30 Credits
5. Studiensemester, mit Praxis- und Wahlpflichtmodulen (siehe Anlage 1)	30 Credits

6. Studiensemester, **mit Pflicht- und Praxismodulen** (siehe Anlage 1) 28 Credits
7. Studiensemester, **mit Pflichtmodulen und Bachelorarbeit**
(siehe Anlage 1)

Die 6 Credits für studiengangübergreifende Kompetenzen (Wahlmodul) können während des gesamten Studiums erworben werden.

(5) Der 1. Studienabschnitt umfasst **12 Pflichtmodule** und **1 Praxismodul**. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus **8 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen, einem Wahlmodul** und **2 Praxismodulen**. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit.

(7) Die Studierenden legen sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflichtmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (**Anlage 1**) nach
Modulbereichen sowie
Code
Modulname,
Art,
Regelsemester,
Lehre in SWS und
Credits aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (**Anlage 2**) nach
Code,
Modulname,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Gewichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs **Pädagogik der Kindheit** ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 7 Studienbegleitete Praxisphase

(1) Die Studienbegleitete Praxisphase ist im 1., 2., 4. und 5. Semester abzuleisten. Die Credits für die Studienbegleitete Praxisphase gehen aus **Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2)** dieser Ordnung sowie dem Modulkatalog hervor.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, **Anlage 3**).

§ 8 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis

Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 12 Wochen. Die Themenstellung wird in der ersten Vorlesungswoche des 7. Semesters ausgegeben. Voraussetzung der Anmeldung zur BA-Thesis ist,

dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 5 bestanden sind sowie der Nachweis zur Teilnahme bzw. Abgabe der Prüfungsleistungen des 6. Semesters erbracht wurde. Das Thema

- (1) muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten nicht überschreiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck bei der beauftragten Stelle abgegeben. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer kann zudem eine elektronische Version der Thesis fordern. Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs **Pädagogik der Kindheit** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2012 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

Erfurt, den 29.02.2012

Prof. Dr.-Ing. Kill
Leiter der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz
Dekan
Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften

Anlage 1 – Studienplan

Das Studium umfasst sechs inhaltliche Schwerpunkte, denen die Module zugeordnet werden (Modulbereiche).

Modulbereich (MB) 1 Grundlagen der kindlichen Entwicklung	
1.1	Erziehung und Bildung
1.2	Soziologische Grundlagen + Sozialisation
1.3	Entwicklung, Lernen, Bildung
Modulbereich 2 Bildungsprozesse und Didaktik im Kindesalter	
2.1	Theorie und Praxis des Spiels
2.2.	Gestaltung von Bildungsprozessen I
2.3	Gestaltung von Bildungsprozessen II
2.4	Bildungsräume und Bildungsgelegenheiten
2.5	Gestaltung von Bildungsprozessen III – Ästhetik und Medien
2.6	Musikalische Bildung (Gitarre & Rhythmik)
2.7	WP Waldpädagogik (A) Forschungswerkstätten mit Kindern (B)
2.8	Gestaltung von Bildungsprozessen IV
Modulbereich 3 Profession und professionelles Handeln	
3.1	Pädagogisches Handeln in der Praxis
3.2	Berufliche Identität
3.3	Pädagogische Reflexion
3.4	Gesprächsführung
Modulbereich 4 Gesellschaftliche Kontexte von institutioneller Bildung u. Erziehung	
4.1	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaats
4.2	WP Transition I (A) oder II (B)
4.3	Norm und Differenz
4.4	Organisation und Management I
4.5	Organisation und Management II
Modulbereich 5 Wissenschaftstheorie und empirische Forschung	
5.1	Wissenschaftliches Arbeiten I
5.2	Wissenschaftliches Arbeiten II
5.3	BA-Thesis und Seminar
Modulbereich 6 Studienbegleitete Praxisphase	
6.1	Semesterbegleitende Praxistage
6.2	Orientierungspraktikum
6.3	Praktikum

Legende:

- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul (Studiengangübergreifende Kompetenzen gemäß § 8 RPO FH Erfurt)
- PM Praxismodul
- SWS Semesterwochenstunden
- CP Credit Points

1. Studienabschnitt

1. bis 3. Studiensemester

Code	Modulname	Art	Regelsemester	SWS	CP
1.1	Erziehung und Bildung	P	1	4	6
2.1	Theorie und Praxis des Spiels	P	1	4	6
2.6	Musikalische Bildung (Gitarre & Rhythmik)	P	1 (1-4)	1	2
3.1	Pädagogisches Handeln in der Praxis	P	1	8	12
5.1	Wissenschaftliches Arbeiten I	P	1	2	4
6.1	Semesterbegleitende Praxistage (je 10 in Sem 1 + 2)	PM	1		
1.2	Soziologische Grundlagen und Sozialisation	P	2	4	5
2.2.	Gestaltung von Bildungsprozessen I	P	2	6	9
2.6	Musikalische Bildung (Gitarre & Rhythmik)	P	2 (1-4)	1	2
3.2	Berufliche Identität	P	2 (2-3)	4	5
4.1	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates	P	2	5	7
5.1	Wissenschaftliches Arbeiten I	P	2	2	2
6.1	Semesterbegleitende Praxistage (je 10 in Sem 1 + 2)	PM	2		
1.3	Entwicklung, Lernen, Bildung	P	3	8	10
2.3	Gestaltung von Bildungsprozessen II	P	3	6	8
2.6	Musikalische Bildung (Gitarre & Rhythmik)	P	3 (1-4)	3	3
3.2	Berufliche Identität	P	3	2	3
5.2	Wissenschaftliches Arbeiten II	P	3	4	6

2. Studienabschnitt**4. bis 7. Studiensemester**

Code	Modulname	Art	Regel-semester	SWS	CP
2.4	Bildungsräume und Bildungsgelegenheiten	P	4	6	8
2.5	Gestaltung von Bildungsprozessen III – Ästhetik & Medien	P	4	6	5
2.6	Musikalische Bildung (Gitarre & Rhythmik)	P	4 (1-4)	2	2
2.7A/ B	Waldpädagogik oder Forschungswerkstätten mit Kindern	WP	4	5	5
4.2A/ B	Transition I oder II	WP	4	3	5
6.2	Orientierungspraktikum	PM	4		5
3.4	Gesprächsführung	P	5	4	4
6.3	Praktikum	PM	5-6	4	26
2.8	Gestaltung von Bildungsprozessen IV	P	6	7	8
4.3	Norm und Differenz	P	6	6	8
4.4	Organisation u. Management I	P	6	6	8
6.3	Praktikum	PM	6		4
3.3	Pädagogische Reflexion	P	7	2	4
4.5	Organisation und Management II	P	7	6	8
5.3	BA-Thesis und Seminar	P	7		14
	Studiengangübergreifende Kompetenzen	W			6

Anlage 2: Prüfungsplan**Legende:**PZ Prüfungen im Prüfungszeitraum:

K Prüfung - Klausur;

MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

SB Prüfungsleistung studienbegleitend:

AT Aktive Teilnahme (unzensiert)

SL1 Studienleistung unzensiert

SL2 Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept; Referat mit schriftlicher Ausarbeitung u.a.)

MPP Mündliche Projekt- bzw. Konzeptpräsentation; Portfoliogespräch

MPL Modulspezifische Prüfungsleistung

PB Praktikumsbericht

PK Praxiskolloquium

BA Bachelorarbeit

1. Studienabschnitt**Prüfungspläne 1. bis 3. Studiensemester**

Die Prüfungsleistungen im 1. Studienabschnitt gehen mit max. 30 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulname	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	CP	Gewichtung für die Gesamtnote in %
1.1	Erziehung und Bildung	SB	MPP	20	1	6	2%
2.1	Theorie und Praxis des Spiels	PZ	K	90	1	6	2%
2.6	Musikalische Bildung (Gitarre & Rhythmik)	SB	SL1	-	1(1-4)	2 von 9	Keine - nur 4. Semester
3.1	Pädagogisches Handeln in der Praxis	SB	MPP	20	1	12	4%
5.1	Wissenschaftliches Arbeiten I	SB	MPL		1-2	4 von 6	2%
6.1	Semesterbegleitende Praxistage (je 10 in Sem 1 + 2)	SB	AT	-	1	-	keine
1.2	Soziologische Grundlagen und Sozialisation	PZ	K	90	2	5	3%
2.2.	Gestaltung von Bildungsprozessen I	SB	MPP	10-15	2	9	3%
2.6	Musikalische Bildung (Gitarre & Rhythmik)	SB	SL1	-	2 (1-4)	2 von 9	Keine - nur 4. Semester
3.2	Berufliche Identität	SB	SL1	-	2-3	5 von 8	Keine - nur 3. Semester
4.1	Grundlagen des Rechts- und Sozialstaates	PZ	K	90	2	7	3%
5.1	Wissenschaftliches Arbeiten I	SB	SL1	-	1-2	2 von 6	Keine - nur 1. Semester
6.1	Semesterbegleitende Praxistage (je 10 in Sem 1 + 2)	SB	AT	-	2	-	keine
1.3	Entwicklung, Lernen, Bildung	PZ	K	90	3	10	3%
2.3	Gestaltung von Bildungsprozessen II	SB	MPP	10-15	3	8	3%
2.6	Musikalische Bildung (Gitarre & Rhythmik)	SB	SL1	-	3 (1-4)	3 von 9	Keine - nur 4. Semester
3.2	Berufliche Identität	SB	SL2	-	2-3	3 von 8	3%
5.2	Wissenschaftliches Arbeiten II	SB	SL2	-	3	6	2%

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 4. bis 7. Studiensemester

Die Prüfungsleistungen im 2. Studienabschnitt gehen mit 70 % Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Code	Modulname	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	CP	Gewichtung für die Gesamtnote in %
2.4	Bildungsräume und Bildungsgelegenheiten	PZ	K	90	4	8	6%
2.5	Gestaltung von Bildungsprozessen III Ästhetik & Medien	SB	MPL		4	5	4%
2.6	Musikalische Bildung (Gitarre & Rhythmik)	SB	MPL	-	4	2 von 9	4%

Code	Modulname	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	CP	Gewichtung für die Gesamtnote in %
2.7 A/ B	Waldpädagogik/ Forschungswerkstätten mit Kindern	SB	MPL		4	5	4%
4.2	Transition I oder II	SB	SL2	-	4	5	4%
6.2	Orientierungspraktikum	SB			4	5	keine
3.4	Gesprächsführung	SB	AT	-	5	4	keine
6.3	Praktikum	SB	PB	-	5-6	26	8%
2.8	Gestaltung von Bildungsprozessen IV	PZ	MP	20	6	8	5%
4.3	Norm und Differenz	SB	SL2	-	6	8	4%
4.4	Organisation u. Management I	SB	MPP	10-15	6	8	4%
6.3	Praktikum	SB	PK	30	5-6	4	4%
3.3	Pädagogische Reflexion	SB	MPP	20	7	4	3%
4.5	Organisation und Management II	PZ	K	90	7	8	4%
5.3	BA-Thesis und Seminar	SB	BA	-	7	14	16%
	Studiengangübergreifende Kompetenzen					6	keine

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ und regelt den Ablauf des Praxismoduls 6 „Studienbegleitete Praxisphase“.

(2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ beinhaltet das Studium das semesterübergreifende Rahmenmodul 6 „Studienbegleitete Praxisphase“ mit 3 Schwerpunkten:

- Modul 6.1 Semesterbegleitende Praxistage im 1. und 2. Semester (160h)
- Modul 6.2 Orientierungspraktikum im 4. Semester (200h)
- Modul 6.3 Praktikum im 5. Semester (512h + Studienbegleitung)

(3) Modul 6 ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern absolviert. Zu den kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern gehören ausschließlich Krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Grundschulen und Horte. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Praktikumsausschuss nach schriftlicher Antragstellung. Alle Einrichtungen müssen durch das Praktikumsbüro anerkannte Praktikumsstellen sein.

(4) Die Umsetzung des Moduls 6 findet in verschiedenen Praxiseinrichtungen statt. Dabei wird während eines Moduls bzw. Semesters eine Einrichtung besucht. Nur in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen ist ein Absolvieren aller Praxismodule in der gleichen Einrichtung möglich. Wird ein Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(5) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Modulzieles den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praktikumsstelle geltende Ordnung zu beachten.

§ 2 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

(1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,

- auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
- die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
- zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
- der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.

(4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei ProfessorInnen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben*:

- Durchführung der Anerkennungsverfahren für Praktikumsstellen
- Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praktikumsstellen
- die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Module 6.1, 6.2 und 6.3, insbesondere auch bei Auslandspraktika
- die vorbereitende Organisation und Koordination der Module 6.1, 6.2 und 6.3
- Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften kindheitspädagogischer Tätigkeitsfelder und Beratung bei allen im Zusammenhang mit der studienbegleiteten Praxisphase entstehenden Fragen
- in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines AnleiterInnentages pro Jahr
- Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen die Module 6.1, 6.2 und 6.3 betreffenden Fragen

*weitere Aufgaben siehe Praktikumsordnung BA „Soziale Arbeit“, BA „Bildung und Erziehung von Kindern“, MA „Soziale Arbeit“

§ 3 Auslandspraktika (nur möglich in den Modulen 6.2 und 6.3)

(1) Auslandspraktika können während des Studiums absolviert werden. Dabei kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte bei der Anerkennung der Praktikumsstellen mitwirken.

(2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praktikumsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praktikumsstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises und des Praktikumsberichts.

(3) Spätestens mit dem Einreichen des Praktikumsvertrags muss ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** analog „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Level B2“ (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praktikumsstelle) erbracht werden.

§ 4 Ziele der Module 6.1, 6.2 und 6.3

Die Module sollen

- eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen und auf die Praxis vorbereiten
- die Studierenden in geeigneten Praktikumsstellen an reflektiertes berufliches Handeln in kindheitspädagogischen Tätigkeitsfeldern heranzuführen.
- die Studierenden befähigen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen.
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis der Kindheitspädagogik die Studierenden befähigen eine professionelle Grundhaltung zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden sollen.
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben bzw. Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln.
- den Studierenden Reflektionsmöglichkeiten über ihre Berufswahl geben.

§ 5 Dauer und Inhalte der Module 6.1, 6.2 und 6.3

1. Modul 6.1

6.1.1 Semesterbegleitende Praxistage im 1. Semester:

- wöchentlich ein von der Fakultät festgelegter Tag mit 8h
- insgesamt 80 h = 10 Tage
- Praktische Umsetzung der Modulinhalte:
 - 2.1.2 Praxis des Spiels
 - 3.1.1 Beobachten und Dokumentation
 - 3.1.2 Alltagsgestaltung
 - 5.1.1 Videobasierte Analyse
- Eine Vor- und Nachbereitung findet in den benannten Modulen statt.
- Der erfolgreiche Abschluss der Praxistage wird durch die Praktikumsstelle in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt.
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
- Zulassungsvoraussetzung: keine
- Prüfungsleistung: siehe Module 3.1, und 5.1

6.1.2 Semesterbegleitende Praxistage im 2. Semester:

- wöchentlich ein von der Fakultät festgelegter Tag mit 8 h
- insgesamt 80 h = 10 Tage
- Praktische Umsetzung der Modulinhalte:
 - 2.2 Gestaltung von Bildungsprozessen I
- Eine Vor- und Nachbereitung findet im benannten Modul statt.
- Der erfolgreiche Abschluss der Praxistage wird durch die Praktikumsstelle in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt.
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
- Zulassung: Abschluss der semesterbegleitenden Praxistage im 1. Semester
- Prüfungsleistung: siehe Modul 2.2

2. Modul 6.2

6.2.1 Orientierungspraktikum im 4. Semester:

- Vollzeit = 40 h pro Woche
- insgesamt 200 h = 5 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungen im 4. Semester
- Praktische Umsetzung der Modulinhalte:
 - 2.4 Gestaltung von Bildungsprozessen III
- Vorbereitung im Seminar 2.3.1 Beziehungsgestaltung in Bildungsprozessen
- Auswertung im Seminar 2.4.2 Bildungsprojekte mit Kindern verschiedenen Alters
- Der erfolgreiche Abschluss des Orientierungspraktikums wird durch die Praktikumsstelle in einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
- Zulassung: erfolgreicher Abschluss 1. und 2. Semester
- Prüfungsleistung: siehe Modul 2.4

3. Modul 6.3

6.3.1 Praktikum im 5. Semester:

- Vollzeit = 32 h pro Woche + 8 h Studienbegleitung
- insgesamt 512 h = 16 Wochen Block während des 5. Semesters
- Praktische Umsetzung folgender Inhalte mit Hilfe einer Lernzielvereinbarung:

- selbständige arbeitsfeldspezifische Praxistätigkeiten und Reflexion des Lernprozesses
- zunehmend eigenständige Arbeit im Team
- Studieninhalte praktisch anwenden
- Fall- bzw. Projektreflexion und Bearbeitung einer Fragestellung
- Vorbereitung durch Informationsveranstaltungen des Praktikumsbüros
- Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch die Praktikumsstelle in einem Tätigkeitsnachweis und einer Beurteilung bestätigt.
- Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 8 Praxistagen (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden
- Zulassung: erfolgreicher Abschluss 1. und 2. Semester und bestandenes Orientierungspraktikum
- Prüfungsleistung: benoteter Praktikumsbericht und mündliches Praxiskolloquium nach den Vorgaben der Fakultät.

Unterbrechungen in den Modulen 6.1, 6.2 und 6.3 sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten (siehe § 5 Module). Urlaubszeiten sind mit der Praktikumsstelle abzustimmen. Das Praktikum verlängert sich entsprechend. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie bei ggf. anfallenden Überstunden ist für einen entsprechenden Freizeitausgleich zu sorgen.

§ 6 Zulassung von Praktikumsstellen

(1) Die Praxismodule sind in kindheitspädagogischen Einrichtungen durchzuführen, die das Erreichen der Ziele gemäß § 4 gewährleisten. Über die jeweilige Eignung dieser Praktikumsstellen entscheidet der Praktikumsausschuss.

(2) Mit Zustimmung des Praktikumsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praktikum anerkannt werden.

(3) Praktika können nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.

(4) Kann die Lernzielvereinbarung (Modul 6.3) nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrages und der Zustimmung durch den Praktikumsausschuss.

(5) Praktika können nur in zugelassenen Praktikumsstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.

(6) Geeignet sind Praktikumsseinrichtungen, die

- in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem kindheitspädagogischem Tätigkeitsfeld im Sinne der Studienordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen,
- nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
- eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in § 6 Absatz 7 genannten Qualifikation gewährleisten.

(7) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte AbsolventInnen der BA-Studiengänge Bildung und Erziehung von Kindern, Pädagogik der Kindheit und staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen (Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss) mit 2jähriger Berufserfahrung oder einschlägiger beruflicher Grundausbildung betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.

(8) Die erteilte Anerkennung als Praktikumsstelle kann der Praktikumsausschuss **widerrufen**, wenn

- nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
- die Praktikumsstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 7 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BA). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Praxismodule zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

a. die Verpflichtung der Studierenden,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen der Lernzielvereinbarung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.

b. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,

- die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der Lernzielvereinbarung (Modul 6.3) und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- die Teilnahme an praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
- einen Anleiter oder eine Anleiterin nach § 6 Abs. 7 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 8 Tätigkeitsnachweis

Am Ende einer Praxisphase stellt die Praktikumsstelle einen Tätigkeitsnachweis (Anhang B PraO-BA) aus, worin Beginn und Ende der Praktikumszeit, Erfolg der Tätigkeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden.

§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht

Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.

§ 10 Regelungen für allein erziehende Studierende, Studierende mit Behinderungen oder chronisch kranke Studierende

(1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxisphase berücksichtigt.

(2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 11 Praxisbegleitung 6.3.2

(1) Als Bestandteil des Moduls 6.3 führt die Hochschule ein Seminar zur Praxisbegleitung durch. Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten werden, sie können aber auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren

zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich.

- (2) Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist für die Studierenden Pflicht. Die Praktikumsstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.
- (3) Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der Einbindung in ein soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (4) Liegt der Praktikumsort außerhalb Thüringens kann diese Lehrveranstaltung nach vorheriger Absprache mit dem Praktikumsbüro auch an einer anderen Hochschule absolviert werden, wenn sie im gegebenen Zeitrahmen und im vergleichbaren Umfang angeboten werden. Dies ist durch Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

§ 12 Leistungseinschätzung der Praktikanten und Praktikantinnen

Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praktikumsstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praktikums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 13 Zulassung zur Modulabschlussprüfung 6.3

(1) Die Studierenden haben zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung im Modul 6.3 dem Praktikumsbüro fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht mit Lernzielvereinbarung
- den Tätigkeitsnachweis im Original

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisbegleitung werden durch die Lehrenden im Praktikumsbüro bestätigt.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen spätestens bis zum 31. August, außer in vom Praktikumsausschuss genehmigten Ausnahmefällen, dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zum Praxiskolloquium 6.3.3 erfolgt nicht, wenn

- die Module 6.1, 6.2, 6.3.1 und 6.3.2 nicht bestanden sind
- der Praktikumsbericht nicht mit mindestens mit der Note 4,0 bestanden wurde
- die Meldefrist versäumt wurde
- das Praxiskolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Praxiskolloquium erfolgt ist.

(4) Über die Nichtzulassung zum Praxiskolloquium (Modul 6.3.3) erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Bei Nichtbestehen der Module 6.1, 6.2 und 6.3 gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (§ 12).

§ 14 Praktikumsbericht, Praxiskolloquium und Staatliche Anerkennung

(1) Der Praktikumsbericht wird durch einen Lehrenden der Fakultät benotet. Hauptinhalt ist die fachliche Reflexion des eigenen Arbeits- und Lernprozesses unter Bezug auf einschlägige Fachliteratur. Weitere inhaltliche Vorgaben befinden sich in den „Richtlinien zur Struktur des Praktikumsberichts“.

(2) Im Praxiskolloquium (6.3.3) wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in § 4 benannten Ziele realisieren konnte. Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15 min. Präsentation mit Fokus auf die Professionalisierung bzw. Professionalität im Handlungsfeld mit anschließendem 15-minütigem Fachgespräch mit einer Lehrkraft der Fakultät und einem 2. Prüfer. Dabei fließt die Debatte um die Grundlagen der Profession und der eigenen beruflichen Rolle mit ein. Der 2. Prüfer kann ein/e geeignete/r VertreterIn der Berufspraxis sein. Das Bestehen dieser Prüfung

(Note mindestens 4.0) ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird.

Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider PrüferInnen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide PrüferInnen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.

(3) Über die erfolgreiche Ableistung von Modul 6.1, 6.2 und 6.3 gibt das Praktikumsbüro eine Meldung an das Prüfungsamt.

§ 15 Anrechnung von Praxistätigkeiten in den Modulen 6.2 und 6.3

(1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte hauptamtliche, einschlägige Vollzeitätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik von mindestens drei Jahren nachgewiesen, kann nach Antrag an den Praktikumsausschuss ein Praxismodul erlassen werden.

(2) Der Antrag auf Freistellung vom Praktikum kann nach erfolgreichem Abschluss des 1. und 2. Semesters an den Praktikumsausschuss gestellt werden.

§ 16 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.

(2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de.

Anhang A zur PraO-BA: Praktikumsvertrag
Anhang B zur PraO-BA: Tätigkeitsnachweis

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660,
Email: praktikumsbuero@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

- 1. Semester Modul 6.1 Semesterbegleitende Praxistage (80h)*
- 2. Semester Modul 6.1 Semesterbegleitende Praxistage (80h)*
- 4. Semester Modul 6.2 Orientierungspraktikum (200h)*
- 5. Semester Modul 6.3 Praktikum (512h)*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

zwischen

Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

_____ - im folgenden Praktikumsstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen. Sie sollen befähigt werden, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern zu erproben und anzuwenden.
4. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Bachelor-studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird in **Vollzeit** absolviert. Dies beinhaltet eine wöchentliche Arbeitszeit von:
8 h im 1. und 2. Semester, 40 h im Orientierungspraktikum, 32 h im Praktikum (siehe dazu § 4, Abs. 4). Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
2. Beginn und Ende des Praktikums:
vom _____ bis _____ = _____ Wochen bzw. _____ Tage
3. Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.

4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als jeweils 2 Arbeitstagen im 1. und 2. Semester, 5 Tagen im Orientierungspraktikum und 8 Tagen im Praktikum ist in Absprache mit dem Praktikumsbüro und der Praktikumsstelle nachzuarbeiten.
5. Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praktikumsstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praktikums nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praktikumsstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der/die PraktikantIn unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und MitarbeiterInnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle. Der Praktikant/die Praktikantin ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praktikumsstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praktikumsstelle und auch als Kopie im Praktikumsbüro nachzureichen.
5. Während des Praktikums (512 h) ist innerhalb der ersten vier Praktikumswochen eine Lernzielvereinbarung zu erstellen und in der nächstfolgenden Praxisbegleitveranstaltung vorzulegen. Bei Supervisionen kann diese nach Absprache im Praktikumsbüro besprochen werden.

§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle

1. Die Praktikumsstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt:

Name, Vorname
Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Das Praktikum (512 h) erfolgt auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung, die innerhalb der ersten vier Wochen gemeinsam mit dem/der Studierenden zu erstellen ist. Die Vereinbarung regelt Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den zeitlichen Rahmen der Praxisanleitung.
4. Im Praktikum (512 h) stellt die Praktikumsstelle den/die Studierende/n für die Teilnahme an der Praktikumsbegleitung an der Hochschule sowie für die individuelle fachliche Vertiefung im Umfang eines Studientages je Praktikumswoche bzw. maximal 8 Zeitstunden wöchentlich frei (d.h. wöchentlich: 32 h Praxis/ 8 h Studium).
5. Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende der jeweiligen Praktika rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine Beurteilung (nur Orientierungspraktikum und Praktikum).

6. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praktikumsstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praktikumsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praktikumsstelle geltenden Reisekostenregelung.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praktikumsstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

Praktikumsstelle
Unterschrift/Stempel

Studierende/r
Unterschrift

_____,den_____
Ort / Datum

_____,den_____
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den _____

Die Vorsitzende des Praktikumsausschusses
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum

- 1. Semester Modul 6.1 Semesterbegleitende Praxistage (80 h)*
- 2. Semester Modul 6.1 Semesterbegleitende Praxistage (80 h)*
- 4. Semester Modul 6.2 Orientierungspraktikum (200 h)*
- 5. Semester Modul 6.3 Praktikum (512 h)*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Herr / Frau _____

geb. am : _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang
„Pädagogik der Kindheit“

hat in der Praxisstelle _____
(Adresse, Telefonnummer)

in der Zeit vom: _____ bis: _____

ein Praktikum über
_____ Wochen bzw. _____ Tagen abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten: _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Haushaltbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter der oben genannten Anschrift möglich.